

**Studienordnung für das Modul Berufspädagogik
im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
und der Fachhochschule Münster
vom 09. 12. 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S. 752), haben die Westfälische Wilhelms-Universität Münster und die Fachhochschule Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Umfang des Moduls Berufspädagogik
- § 6 Modulprüfung
- § 7 Studienberatung
- § 8 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Inkrafttreten

Anhang : Modulbeschreibung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Modul Berufspädagogik für das Lehramt an Berufskolleg an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster. Das gemeinsame Angebot von Lehrveranstaltungen durch beide Hochschulen ergibt sich aus dem Erlass des MSJK vom 07. Oktober 2004 (Aktenzeichen 422 – 7.04.01.04 Nr. 26839/04).

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen ist die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die AusbiIdung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz-LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

Regelungen zur Einbeziehung des Moduls Berufspädagogik in das erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen des Lehramtes an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind in § 21 der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium getroffen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Modul Berufspädagogik ist der Nachweis der Zwischenprüfung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums im Modul Berufspädagogik ist der Erwerb systematischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Beruflichen Bildung und der darauf bezogenen Forschung und Entwicklung.

§ 5 Aufbau und Umfang des Moduls Berufspädagogik

Das Modul Berufspädagogik im Hauptstudium des Lehramtsstudiums für das Berufskolleg wird unabhängig von der Fächerkombination im Umfang von 8 SWS und 12 LP studiert. Davon werden 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem erziehungswissenschaftlichen Studium [vgl. § 19 (9) der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium] und 4 SWS in zwei Lehrveranstaltungen mit berufspädagogischen Fragestellungen aus dem Lehrangebot der beruflichen Fachdidaktik des Institutes für Berufliche Lehrerbildung studiert. Der Nachweis einer bewerteten Teilleistung gilt als Leistungsnachweis in Berufspädagogik nach LPO § 27 (8). Die Formen und Bewertungen von Teilleistungen erfolgen gemäß § 14 der Studienordnung für das erziehungswissenschaftliche Studium.

§ 6 Modulprüfung

- (1) Die Modulprüfung in Berufspädagogik gilt als Prüfung in Berufspädagogik im Rahmen der Staatsprüfung (§ 38 (1) Nr. 7 LPO) und wird als mündliche Prüfung (45 Minuten und 6 LP) oder als andere Prüfungsform gemäß § 16 LPO im Anschluss an das Studium des Moduls durchgeführt. Diese Prüfung bezieht sich auf den Inhalt des gesamten Moduls.
- (2) Als andere Prüfungsform gemäß § 16 LPO ist eine mündliche Abschlusspräsentation (25 Minuten, 3 LP) möglich, die sich auf ein vom Prüfling ausgearbeitetes Portfolio zu allen im Modul Berufspädagogik besuchten Lehrveranstaltungen (3 LP) bezieht und zur mündlichen Abschlusspräsentation einzureichen ist. Die Prüfung im Modul Berufspädagogik ist bestanden, wenn aus beiden gleich zu gewichtenden Einzelbewertungen mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht wird. Es gelten die Vorschriften gemäß § 25 LPO.
- (3) Eine Prüferin bzw. ein Prüfer wird aus der Erziehungswissenschaft und eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus dem Bereich der beruflichen Fachdidaktik bestellt.
- (4) Der Prüfling schlägt einen der beiden Prüfer vor. Den weiteren Prüfer benennt der Modulbeauftragte im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes nach einem Beratungsgespräch mit dem Prüfling. In dem Beratungsgespräch werden Ort, Zeit und Prüfungsform der Prüfung im Einvernehmen mit beiden Prüferinnen/ Prüfern festgelegt. Der Prüfling meldet sich gemäß

§ 21 Abs. 3 LPO mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zur Prüfung beim Staatlichen Prüfungsamt.

(5) Das Verfahren bezüglich Freiversuch und Rücktritt, Versäumnisse sowie bei ordnungswidrigem Verhalten regeln die §§ 22 bis 24 sowie 26 der LPO.

§ 7 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung zum Modul Berufspädagogik erfolgt durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der WWU und das Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung für das Modul Berufspädagogik ist Aufgabe des beteiligten Fachbereichs 06 der WWU und des IBL der Fachhochschule Münster. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie zentral durch die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Beratungen zu Prüfungsmodalitäten erfolgen durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

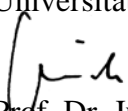
(5) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. der Fachhochschule Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum WS 2003/ 2004 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 06 (Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften) vom 11.05.2005 sowie des Vorstandes des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster vom 09.02.2005.

Münster, den 09.12. 2005
Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-
Universität

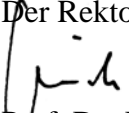

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Münster, den 09. 12 2005
Der Rektor der Fachhochschule Münster


Prof. Dr. Klaus Niederdrenk

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09.12. 2005

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Modul Berufspädagogik

Ziel	Ziel der Studien im Modul Berufspädagogik ist der Erwerb systematischer Kenntnisse und Kompetenzen zur Beruflichen Bildung und der darauf bezogenen Forschung und Entwicklung
Art	Pflichtmodul für alle Studierenden des Lehramtes an Berufskollegs
Aufbau/ Umfang	<p>Das Modul wird im Umfang von 8 SWS und 12 LP studiert. Es schließt mit einer Modulprüfung ab.</p> <p>Je 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von zusammen 4 SWS und 3 bis 6 LP werden studiert bei Lehrinheit Erziehungswissenschaft der WWU Institut für Berufliche Lehrerbildung der FH Münster</p> <p>Die abschließende Modulprüfung wird entweder als mündliche Prüfung mit 45 Minuten und 6 LP oder als mündliche Abschlusspräsentation auf Grundlage verschiedener Teilleistungen aus Lehrveranstaltungen absolviert.</p>
Inhalte	<p>Wesentliche Inhalte, Themen und Fragestellungen dieses Moduls beziehen sich auf</p> <p>Akteure und Institutionen der Berufsbildung in Deutschland und im internationalen Vergleich</p> <p>gesellschaftliche Grundlagen von Arbeit, Technik und Bildung</p> <p>Berufs- und Qualifikationsforschung</p> <p>Curriculumforschung und –entwicklung</p> <p>Analyse und Gestaltung von beruflichen Lehr-/Lernprozessen</p> <p>Berufsbildungstheorie und -geschichte</p>
Exemplarische Veranstaltungsthemen	<p>Vorlesungen:</p> <p>Einführung in die Berufspädagogik</p> <p>Theorien und Modelle der Berufspädagogik</p> <p>Seminare:</p> <p>Entwicklung und Modelle formellen und informellen Lernens</p> <p>Berufswissenschaftliche Arbeitsanalyse</p> <p>Wissenschaftstheoretische Grundlagen der Berufspädagogik</p> <p>Bedingungen und Strukturen beruflichen Lernens</p>
Zertifikat	Modulnachweis